109. 1. Wie sind Mauerreste, wenn sie infolge Banderbots zum Wiederausban nicht verwertbar sind, bei Feststellung der Brandentschaft ann die Bersicherungsgesellschaft, wenn sie wegen Berzugs auf Schadensersat in Anspruch genommen ist, zu ihrer Entschuldigung sich auf Rechtsiertum berusen?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 14. November 1922 i. S. ber Bersicher.-Ges. Th. (Bekl.) w. H. (Al.). VII 741/21.

I. Landgericht Köln. — II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Rlager mar mit seinem in M. am Markt gelegenen Saufe bei ber Beklagten laut Berficherungsschein bom 3. Dezember 1909 in Höhe von 22500 M gegen Branbichaben versichert; am 10. Ruli 1912 brannte bas Dach und bas Dachgeichof bes Saufes ab. Der Schaben wurde unter Anrechnung bes Wertes ber fteben gebliebenen Gebaubeund Mauerrefte im Abicatungsverfahren auf 2350 M feftaestellt: bem Rläger wurde jedoch burch Bescheib ber Bolizeiverwaltung vom 30. Juli 1912, ber im Beschwerbeverfahren vom Regierungsprafibenten aufrecht erhalten wurde, im Sinblid auf ben beftebenben Aluchtlinienplan ber Wieberaufbau bes Daches und Dachgeschoffes verweigert. Infolge biefes Bauverbots verlangte ber Rlager von ber Beklagten im Bege ber Rlage fur bie Berftellung bes Reubaus bie Bablung ber vollen Berficherungsfumme bon 22500 M. Die Beklagte gablte zwar im Laufe bes Rechtsftreits bie feftgefetten 2350 M, fpater noch 1990 M, verweigerte aber grundfaglich bie Anerkennung einer weitergehenben, aus bem Bauverbot bergeleiteten Entschädigungspflicht und blieb bei bem Antrag auf Klagabweisung auch bann, als bie ursprunglichen klagabweisenden Urteile bes Landgerichts vom 9. Ranuar 1914 und bes Oberlandesgerichts vom 21. Januar 1915 am 14. Mai 1915 vom Reichsgericht aufgehoben wurben, bas bie Berudfichtigung bes Bauverbots für geboten ertlärte. Das Oberlandesgericht erklärte nun ben Klaganspruch bem Grunbe nach für gerechtfertigt und verwies zur Enticheibung über bie Bobe bes Anfpruchs bie Sache an bas Landgericht zurud. Der Rlager behielt fich zuerft bie Geltenbmachung weiterer aus bem Berguge ber Beflagten hergeleiteter Unfpruche vor, erweiterte bann aber ben Rlagantrag und verlangte fchlieglich in ber Berufungsinftang, bag bie Betlagte jur Bahlung einer nach richterlichem Ermeffen ju beftimmenben Entschädigung, mindeftens aber gur Rablung von 203 981,78 M nebft 4% Binfen feit bem 1. April 1921 verurteilt werbe. Das Oberlandesgericht verurteilte die Betlagte, bem Mager 1. außer ben bereits gezahlten 4340 M noch 10518,66 M nebft 4% Binfen feit bem 1. April 1921 gu gahlen, und weiterhin 2. Die jum Bieberaufbau bes beichabigten Saufes erforberliche Summe bis jum Sochftbetrage bon 189123,12 M jur Berfügung ju ftellen gegen ben Nachweis, bag bas Gelb jur Beftreitung ber Roften bes Bieberaufbaus verwendet werden wird.

Die Revision ber Beklagten blieb erfolglos.

Mus ben Grunben:

^{...} Der Berufungsrichter hat ... zunächst bie Branbentschäbigung,

bie die Bellagte unter Berücksichtigung der für den Reubau noch verwertbaren Fundamente und des Materialwerts der unverwertbaren und deshalb abzubrechenden Wauerreste zu zahlen hatte, auf 14858,66 M und nach Abzug der gezahlten 2350 und 1990 M noch auf 10518,66 M seftgestellt. Gegen diese Berechnung hat die Revision keine Einwendungen mehr erhoben.

Der Berufungsrichter hat bann aber auch bie Beklagte zum Erfate bes bem Rlager erwachsenen Bergugeichabens fur verpflichtet erachtet und biefen Schaben, jur Sicherung bes Wieberaufbaus bes Gebäubes und aller babei Beteiligten (§ 97 BeriBB. und § 12 ber Mug. Berf. Bebingungen), in ber unter Rr. 2 ber Urteilsformel beftimmten Form zugesprochen. Als Berzugsichaben bat er bie Debrtoften berechnet, bie ber Neubau nach bem lehten Gutachten bes Cachverftanbigen vom Marg 1921 bamals erforberte, indem er von ber burch ben Sachverftanbigen ermittelten Baufumme von 203 981 M. für einen auf ben alten Funbamenten zu errichtenben Reubau. ben Betrag ber zu 1 ber Urteilsformel berudfictigten und zum Teil begahlten Branbentschäbigung in Höhe bon 10518,66 + 4340 M in Den Materialwert ber Mauerreste hatte ber Abzug gebracht hat. Sachberftanbige nicht in Unfat gebracht, weil jest bie Abbruchstoften ihn bebeutenb überftiegen. Den Bergug ber Beklagten hat ber Berufungsrichter mit bem Ablauf eines Monats feit ber Branbanzeige (§ 94 BeriBG.), fpatestens aber mit ber Ruftellung ber Rlage im August 1913, für eingetreten erachtet. Bur Entschulbigung konne ber Beflagten ihre rechtsirrige Auffassung über ben Umfang ihrer Entichabigungspflicht, an ber fie felbit nach bem in ber vorliegenben Sache ergangenen Urteile bes Reichsgerichts hartnädig festgehalten habe, nicht Sie fei fcon gur Beit bes Branbes burch hochftrichterliche Rechtsprechung migbilligt gewesen. Satte bie Beklagte im Rabre 1913 gezahlt, so mare noch in biefem Jahre mit Silfe ber Brandentschäbigung ber Neubau herzuftellen gewesen. Done bie Brandentschädigung, mit eigenen Mitteln habe ber Rlager, ber im Armenrecht habe flagen muffen, nicht bauen konnen.

Die Revision hat dem gegenüber gerügt, daß Berzug auf Seite der Beklagten zu Unrecht angenommen worden sei. Der Rechtsirrtum, in dem auch die Borinstanzen nach den ersten Urteilen vom 9. Januar 1914 und 21. Januar 1915 sich besunden hätten, musse ihr zur Entschuldigung gereichen. Im Mai 1915, als das Urteil des Reichsgerichts in der vorliegenden Sache ergangen, sei infolge des Krieges aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen mit der von der Beklagten zu zahlenden Entschädigung der Neubau nicht mehr auszusühren gewesen. Diese Aussührungen sind indessen nicht geeignet, der Revision als Stütze zu dienen. Einer Untersuchung, ob der Neubau nicht noch

im Sommer 1915 bei Rahlung ber bollen Entschäbigungssumme ausführbar gewesen mare, bedurfte es nicht, weil bie Annahme bes Berufungerichters nicht zu beanftanben ift, bag ber Berzug späteftens mit Rlagezustellung eingetreten fei. Wenn man auch nicht ber ftrengen Anficht folgt, bag bei zweifelhaften Rechtsfragen berjenige, ber fich auf bie Richtigleit feiner Rechtsanficht verläßt, bies auf feine Befahr tut (RGA. Bb. 92 S. 377), sonbern Entschulbigung julagt, so ift biese boch ausgeschloffen, wenn bereits höchstrichterliche gegenteilige Entscheidungen borliegen (Gruchot Bb. 50 S. 1005, Bb. 59 Im gegenwärtigen Falle aber lagen bereits Entideibungen bes Reichsgerichts im Sinne bes in ber vorliegenben Sache ergangenen Urteils vom 14. Mai 1915 vor (SB. 1915 S. 788 Rr. 7, vgl. auch bas fpatere Urteil in RG3. Bb. 92 S. 60), worauf ber Berufungsrichter mit Recht hingewiesen bat. Der Grundfat, bag beim Borliegen eines Bauberbots bie Mauerrefte nicht als folche, sonbern nur mit bem Bert bes Abbruchmaterials in Ansak zu bringen seien, war bereits in bem Urteil vom 22. Dezember 1908 (abgebruckt in 393. 1909 S. 132 Rr. 4 und in ben bom Berufungerichter angezogenen Mitteilungen für bie öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten) ergangen, und auch in bem fpateren, im Berufungsurteil und im reichsgerichtlichen Urteil vom 14. Mai 1915 angeführten Urteil vom 27. Mai 1910 (Mitteilungen 1910 G. 412, Beibeft "Wirtschaft und Recht ber Berficherung" 1913 S. 202) war ber Grunbfat aufrecht erhalten worden, daß Bauverbote nicht als besondere Schabensursache aufzufaffen, ber baburch verurfacte Mehrschaben vielmehr zu verauten fei. Die etwaige Untenninis ber Beklagten von bem Borhanbenfein biefer Entigeibungen bat ber Berufungsrichter mit Recht für unenticulbbar erachtet, und basselbe ailt von einer etwaigen Annahme, bag bie bort ausgesprochenen Grundfate für ben borliegenben Fall nicht gutrafen.

Unzutreffend ist auch die Bezugnahme der Revision auf RG3. 3b. 98 S. 52, wonach bei der Schähung des Minderwerts eines durch Bergdau beschädigten Gebäudes die später durch den Krieg eingetretene Erhöhung der Reparaturtosten nicht in Betracht gezogen werden sollte. Denn die Frage der Bergütung eines besonderen, durch Berzug entstandenen Schadens war, wie der Berusungsrichter mit Recht hervorgehoben hat, in diesem Urteil überhaupt nicht zur Erörterung gelangt.